

RS UVS Kärnten 1994/05/30 KUVS- 763/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1994

Rechtssatz

§ 32 Abs 2 VStG fordert eine genaue Umschreibung der Tatörtlichkeiten. Diesem Gebot wird durch das Straferkenntnis dann nicht entsprochen, wenn aus dem Spruch nicht feststellbar ist, wo, wieviele verunstaltende Plakate angebracht sind und auch sonst die Tatörtlichkeit nicht genau umschrieben ist. (Einstellung des Verfahrens)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at